

regierung nicht wollen, daß Unschuldige in Verantwortung und Untersuchung wegen eines Versehens verwickelt werden, für das sie nicht können, und andererseits bin ich nicht für Bestimmungen, die eigentlich gar Nichts besagen.

Referent Bürgermeister Schill: Zur Entgegnung. Es scheint mir, als ob der geehrte Herr v. Friesen in Widerspruch mit sich selbst gekommen wäre; denn vorhin hat er es ausdrücklich als billig und gerecht anerkannt, daß die Steuer nicht von dem Zeitpunkt, wo die Anzeige erfolgt, sondern wo bekanntermaßen die Steuerpflicht angefangen hat, zu bezahlen sei, und ausdrücklich zur Motivirung des Minoritätsgutachtens beigefügt, daß ja das Grundstück nicht entlaufen könne, sondern immer das sei, um die Verpflichtung zu erfüllen, also muß doch wenigstens eine Bestimmung im Gesetze angenommen werden, von welchem Zeitpunkte an die Steuer nachzuzahlen ist. Ich habe vorhin nicht gesagt, daß die Worte stehen bleiben sollen, wie sie die Deputation in der zweiten Kammer empfiehlt, sondern ich habe nur gesagt, es müßte eine Frist angenommen werden, von welcher an die Nachzahlung erfolgen soll, und wollen wir nicht ungerecht gegen den Staat und gegen die übrigen Steuerpflichtigen sein, so müssen wir eine solche Frist bestimmen. Besser ist es daher, wir legen eine solche Verbindlichkeit auf, mit einer in der That kaum fühlbaren Strafe. Wenn ferner Herr v. Friesen gemeint hat, daß er ganz damit einverstanden sei, wenn es sich um die Verschweigung einzelner ganzer Parzellen handle, so nehme ich das bestens an, in diesem Sinne hat es auch der Gesetzentwurf genommen, überall da, wo er die Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige von Grundstücken auflegt, welche der dermaligen Besteuerung entgangen sind; nämlich da, wo §. 2 citirt ist, kann es sich nur von ganzen Parzellen handeln, handelt es sich von der Zukunft, so kann allerdings der Fall vorkommen, wo besonders einzelne Theile einer größeren Parcellen cultivirt und steuerpflichtig worden sind, z. B. ein Kieshorst oder andere sterile Stellen; allein wenn Sie beachten die Größe, von der eine solche Parcellen sein muß, so sind diese Stellen nicht so klein, daß sie dem Auge sollten verschwinden und daß der Besitzer darauf nicht aufmerksam gemacht werden sollte, daß nun die Zeit der Steuerpflichtigkeit eintrete; allein handelt es sich auch um absichtliche Verschweigung, so wird der Staat um solchen geringen Objecten wegen den Einzelnen nicht in Unannehmlichkeit setzen, sondern er wird ihn nur dann in Anspruch nehmen, wenn sich sichere Thatfachen herausstellen, daß eine solche Steuerpflichtigkeit absichtlich verschwiegen worden ist. Ich muß bemerken, daß die Fälle nicht so gar selten vorgekommen sind, wo kleine Hausbesitzer 10, 12 und 15 Jahre geschwiegen haben, ehe sie die Vergrößerung, den Anbau oder gar einen Neubau zur Anzeige gebracht haben; dieses soviel möglich zu umgehen, ist der Wille des Gesetzes.

Freiherr v. Friesen: Ein Widerspruch in meiner Erklärung findet nicht statt; ich habe zugegeben und gebe es noch zu, daß der Steuerpflichtige von dem Zeitpunkt an, wo das Object hätte besteuert werden sollen, auch schuldig sei, die Steuer zu bezahlen, mit ihm, wenn es später entdeckt wird, auch nachzuzahlen. Will die Deputation einen Vorschlag der Art machen, so

stimme ich dem ganz bei, allein wenn die Deputation S. 272 einen milderen Vorschlag macht, so adoptire ich den auch, wenn die Regierung damit einverstanden ist. Vor der Bestrafung, die erfolgt, fürchte ich mich weit weniger, als vor der Verantwortung, welcher der Grundstücksbesitzer unterliegt, wenn er zur Selbstanzeige verpflichtet werden soll.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat nicht geglaubt, daß die §., so wie sie amendirt worden ist, irgend einen Angriff erleiden wird, denn es ist sich bewusst, aus derselben alles das entfernt zu haben, was der jetzt vorherrschenden Meinung, daß man einen Dritten zu einer Denunciation nicht verpflichten solle, entgegensteht; die Regierung hat sich darauf beschränkt, zunächst den Behörden und allen denjenigen Beamten, die bei irgend einem Geschäft, oder bei Ausübung ihres Amtes von einer solchen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erhalten, die Verpflichtung aufzuerlegen, dieses anzuzeigen, und den Grundstücksbesitzern selbst eine gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Ich glaube, das ist das Wenigste, was in diesem Gesetze zu bestimmen war, um so mehr, nachdem der Zusatz hinzugekommen ist: „wissentlich“. Dieser Zusatz scheint mir in der That vollständige Sicherheit zu gewähren. Ich muß doch aber auch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man einerseits von der Regierung mit Recht fordert, daß sie das neue Grundsteuersystem in Ordnung halte, so daß überall eine gleichmäßige Besteuerung und keine Hinterziehungen stattfinden sollen, man ihr auch die Mittel nicht entziehen muß, um diesen Zweck zu erreichen, und dieses würde offenbar der Fall sein, wenn man das Gutachten der Minorität annehmen wollte. Es scheint mir, wie ich schon erwähnt habe, das Wenigste gefordert zu sein, wenn man verlangt, daß, wenn Jemand ein Grundstück besitzt und er es weiß, daß es unbesteuert geblieben ist, obwohl es in die Kategorie der steuerpflichtigen gehört, er Anzeige davon erstatten muß. Ich glaube, daß wenn diese Bestimmung auch nicht im Gesetze stände, man doch berechtigt sein würde, ihn darüber zur Verantwortung zu ziehen, denn es ist jedem Grundstücksbesitzer bekannt, daß alle steuerbaren Objecte zu besteuern sind; verschweigt er dieses, so wird er schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Verantwortung und nach Befinden zur Bestrafung gezogen werden können. Da aber dieses Gesetz so viel möglich die speciellen Bestimmungen zusammenfassen soll, weil die älteren Steuergesetze aufgehoben werden sollen, so hat es dem Ministerio nicht überflüssig geschienen, diesen Satz hier besonders mit auszusprechen.

Bürgermeister Wehner: Der Herr Referent hat mir entgegnet, daß, wenn der letzte Satz wegfiele, dann überhaupt die ganze §. nicht nothwendig wäre; allein der erste Satz enthält etwas ganz Anderes, als der zweite. Der erste Satz, wenn er gerade nicht ausdrücklich nothwendig ist, so ist er wenigstens ganz an seinem Orte; denn er enthält die Instruction für die Beamten und Angestellten, wie sie sich verhalten sollen, wenn sie erfahren, daß Etwas verschwiegen worden ist, und gibt ihnen die Weisung, darauf Acht zu geben, damit Nichts verschwiegen werde. Damit, glaube ich, ist die Sache auch abgethan; denn